

Geschäftsordnung

Die aktuelle Gebührenordnung gilt für das Schuljahr 2015/2016, vom 01.09.2015 bis 31.08.2016

Die Bezahlung der unten angegebenen Gebühren ist grundsätzlich per Einzug möglich und fällig:

- Bei 12 Monatsraten: Jeweils am 15. des Monats
- Bei 2 Ratenzahlungen: Jeweils am 15. November und 15. Mai
- Bei einmaliger Bezahlung der Jahresgebühr: 15. Januar

Nur bei Erstanmeldung:

Bei Erstanmeldung werden zum 15. Oktober einmalig zwei Monatsraten fällig (September und Oktober). Zusätzlich wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 15 € erhoben. Bitte füllen Sie das SEPA-Formular zusammen mit der Anmeldung aus. Der Bankeinzug erlischt automatisch nach der Auflösung des Unterrichtsverhältnisses. Es werden keine Rechnungen versandt.

Bitte schicken Sie Kinder, die wegen Krankheit in der Schule oder im Kindergarten gefehlt haben, nicht in den Unterricht.

Die Nichtteilnahme eines Kindes am Unterricht wegen Krankheit oder aus anderen Gründen entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Der Unterricht wird nicht nachgeholt. Bei Unterrichtsausfall durch Krankheit einer Lehrkraft bis zur Dauer von drei Wochen sind alle Gebühren weiter zu bezahlen. Bei längerer Krankheit der Lehrkraft, die nicht durch eine Vertretung abgedeckt werden kann, beschließt der Vorstand eine Sonderregelung.

Eine eventuelle Rückvergütung erfolgt am Ende des Schuljahres auf Antrag. Ein Gebührenabzug seitens der Eltern ist nicht zulässig.

Der Unterricht findet grundsätzlich wöchentlich statt.

Für die Musikschule gilt die Schuljahres-, Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen am jeweiligen Unterrichtsort. Hier können u. a. abweichende Regelungen durch die Schulen getroffen werden, auf die die Musikschule keinen Einfluss hat.

Zum Zwecke der Vorbereitung auf Vorspiele/Veranstaltungen liegt es im Ermessen der Lehrkraft, Unterrichtseinheiten entsprechend anzupassen.

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr, sie verlängert sich nicht automatisch um ein weiteres Schuljahr - endet somit am 31.08.

Der **Rücktritt** vom Vertrag ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. längere Krankheit, Wegzug). Er muss schriftlich erfolgen. Dabei werden 20% der verbleibenden Unterrichtsgebühren als Restschuld fällig. Ausnahme ist bei Neueinsteigern die Probezeit.

Probezeitregelung:

4 Wochen ab Unterrichtsbeginn. Im Falle des Rücktritts ist der begonnene Monat kostendeckend zu bezahlen.

Gebührenordnung

Die Musikschule Lechfeld e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der keine Gewinne erwirtschaften darf. Die Kosten werden zu unterschiedlichen Teilen von den Gemeinden Untermeitingen, Obermeitingen, Graben und Klosterlechfeld, dem Freistaat Bayern und den Unterrichtsgebühren getragen. Die Höhe der Unterrichtsgebühren steht in Abhängigkeit von den Investitionen in die örtliche Musikschule durch die Gemeinden und dem Staatszuschuss.

Musikalische Früherziehung, ab 4 Jahre	45 min.	mindestens 7 Kinder	180,00 €/Jahresgebühr
--	---------	---------------------	-----------------------

Ermäßigungen:

1. Sozialermäßigung: nur für SGB II: 25 %
2. Geschwisterermäßigung: nur bei gleicher Zahlungsart für das jeweilige jüngere Kind:
das 2. Kind 25 %; das 3. Kind 50 %; das 4. Kind 75 % (nur bei zuschusszahlenden Gemeinden)
3. Familienermäßigung: nur bei gleicher Zahlungsart: belegen Eltern und Kinder Instrumentalunterricht, wird bereits ab dem 1. Kind Gebührenermäßigung gewährt (nur bei zuschusszahlenden Gemeinden).
4. Mehrfachermäßigung: bei Belegung unterschiedlicher Instrumente nach Abzug aller o. g. Ermäßigungen 20% für das 2. Instrument.

Auf sämtliche Ermäßigungen besteht kein Rechtsanspruch.